



Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch die Bezirksausschüsse		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.003	Büro des Bürgermeisters	02.05.2012

Der Rat der Stadt Siegen hat den sechs Bezirksausschüssen die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen im Stadtbezirk zur Entscheidung übertragen. Im Haushaltsplan sind diese Mittel unter der Bezeichnung „Zuschüsse zur Ausgestaltung des Ortsbildes und Pflege der örtlichen Geschichte, Denkmäler“ ausgewiesen und stehen den Bezirksausschüssen anteilig zur Verfügung.

1. Zuschussempfänger

Empfänger der Zuschüsse sind Personen oder Vereine Organisationen außerhalb der Stadtverwaltung Siegen.

Sofern Zuschüsse aus anderen Fördermöglichkeiten der Stadt Siegen gewährt werden können, sind diese vorrangig zu beantragen.

Bezirksausschussmittel können auch zur Unterstützung städtischer Maßnahmen in Form eines Sperrvermerks zu Gunsten der jeweiligen Produktsachkonten eingesetzt werden.

Die Empfänger sind verpflichtet, in geeigneter Form (ggf. im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit) auf die Förderung durch öffentliche Mittel der Stadt Siegen hinzuweisen.

2. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden, wenn andere Finanzierungsmittel, insbesondere Eigenmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Sie werden für Maßnahmen und/oder Anschaffungen eingesetzt, die der Ausgestaltung des Ortsbildes, der Pflege der örtlichen Geschichte oder der örtlichen Denkmäler dienen.

Dies können sein:

- Gestaltung, Instandsetzung, Renovierung und Einrichtung von historischen und/oder das Ortsbild prägenden Gebäuden, Ehren- und Denkmälern, Gedenktafeln
- Beschaffung von Pflanzkästen, Bepflanzung und Pflege von Grünflächen, Beeten und Pflanzkästen
- Aufstellung von Ruhebänken und ortsbezogenen Hinweisschildern
- Erstellung von Ortsteil-Chroniken
- Veranstaltungen/Maßnahmen anlässlich Stadtteiljubiläen.

Die Mittelverwendung sollte sich auf Maßnahmen konzentrieren, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind.

3. Antragsverfahren

Anträge von Personen, Vereinen oder anderen Organisationen auf Zuschussgewährung sind grundsätzlich

- schriftlich
- vor Beginn der Maßnahme
- bis zum 31.10. eines Jahres

über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des zuständigen Bezirksausschusses an das Büro des Bürgermeisters zu richten.

Vorschläge können darüber hinaus unmittelbar aus dem Bezirksausschuss gemacht werden. Bei Maßnahmen Dritter müssen diese die formalen Kriterien einhalten.

Zuschüsse der Stadt Siegen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen erst zur Auszahlung angefordert werden, wenn die Eigenmittel des Antragstellers sowie etwaige sonstige Einnahmen aufgebraucht sind und der städtische Zuschuss im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes zur Leistung fälliger Ausgaben benötigt wird.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- konkrete Beschreibung der Maßnahme
- Zeitpunkt der Anschaffung / Durchführung
- Art und Höhe der (voraussichtlich entstehenden) Gesamtkosten und deren Finanzierung
- bei Baumaßnahmen eine Finanzierungsübersicht mit Angabe der Eigenleistungen sowie evtl. Drittmittel, insbesondere Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen
- Ansprechpartner mit Adresse und Telefon
- bei Vereinen Unterschrift der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes

4. Bewilligung und Auszahlung

Die Anträge werden den zuständigen Bezirksausschüssen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung der Zuschussgewährung wird dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im laufenden Haushaltsjahr. In besonderen Fällen können abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Gewährung von Zuschüssen nach der Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen und der
- Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach vorheriger Anerkennung der oben genannten Bestimmungen durch die Antragstellerin/den Antragsteller.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.